

§ 460 StPO **Strafprozessordnung (StPO)**

Bundesrecht

Siebentes Buch – Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens -> Erster Abschnitt – Strafvollstreckung

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 460 StPO – Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.